

Brennstoffspezifikation BMHKW- Anlage 3

Genehmigte Stofffraktionen:

- **Landschaftspflegeholz (LPM)**
 - Als Landschaftspflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden. Marktfrüchte wie Mais, Raps oder Getreide sowie Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege oder aus Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten zählen nicht als Landschaftspflegematerial. Als Landschaftspflegegras gilt nur Grünschnitt von maximal zweischüurigem Grünland.
- **Hackgut aus Waldholzaufarbeitungen (Waldhackschnitzel)**
 - Als Waldrestholz gelten das Kronenderholz, das X-Holz, das zwar bearbeitet wird, jedoch keiner abnehmerorientierten Sortierung entspricht, sowie der oberirdische Bestandteil des Stockholzes, einschließlich Rinde. Nicht als Waldrestholz im Sinne eines vergütungsfähigen Rohstoffes gelten Stubben, Blätter und Nadeln.
- **Rinde**
 - Sämtliche Baumrinden

Für alle Fraktionen werden Herkunftsnachweise benötigt.

Qualität des gelieferten Materials:

- Wassergehalt 10 – 50%
- Aschegehalt < 4%
- Chlor-Gehalt < 500 mg/kg TS (trocken)
- Abmessungen 20 – 250 mm
- Feinanteil < 3 mm, prozentualer Anteil max. 5 %
- Kein Laub, Gras, Moos, Kompostabfälle, Kunststoffteile
- kein bereits gärendes Material

Fremd- und Störstoffe im gelieferten Material:

Die angelieferten Brennstoffe dürfen keine Fremdstoffe (wie Kunststoffe, Metalle, Gummi o.ä.) oder halogenhaltige Bestandteile enthalten.

Außerdem darf das Material nicht mit Steinen und Sand/ Erde verunreinigt sein.

Nicht gesiebt Material wird abgewiesen!

Belastungen durch Streusalz o.ä. sind ein Ablehnungsgrund.

Eingangskontrolle im Werk von Mercer Timber Products:

Der Brennstoff wird vor der Entladung vom Kraftwerkspersonal einer ersten Sichtprüfung unterzogen. Entspricht das Material nicht der beschriebenen und bestellten Spezifikation, so wird die Lieferung abgewiesen. Wird während der Entladung festgestellt, dass die Lieferung nicht den gestellten Ansprüchen entspricht, so wird die Annahme verweigert und die Lieferung dem Lieferfahrzeug gegen Berechnung unseres Aufwands aufgeladen.

Das Kraftwerkspersonal ist nicht berechtigt, abweichendes Material anzunehmen.

BESTÄTIGUNG:

Der untenstehende Lieferant hat diese Brennstoffspezifikation zur Kenntnis genommen und als Geschäftsgrundlage für sämtliche Verträge und Lieferungen an die Mercer Timber Products GmbH akzeptiert.

Ort/ Datum:

Firmenname/ Firmenadresse:

Rechtsgültige Unterschrift:

Stand: 01.09.2022

